

## Anzeige über das/Antrag auf Genehmigung zum

**Abbrennen pflanzlicher Abfälle**

**Abbrennen eines Brauchtumsfeuers**

an Stadt Waibstadt – Ordnungsamt

Ich melde hiermit das/beantrage eine Genehmigung zum Abbrennen pflanzlicher Abfälle/  
eines Brauchtumsfeuers.

Name, Vorname	
Adresse	
Telefon	
genauer Abbrennort (Gemeinde, Gemarkung, Gewinn, Flurstück, Flächen-Inanspruchnahme)	
Abbrenndatum und –zeit	
Art der pflanzlichen Abfälle, die verbrannt werden sollen (z.B. Baumschnitt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, Rebabfälle, forstliche Abfälle)	
Grund des Verbrennens (z.B. Beseitigung pflanzlicher Abfälle, Abbrennen eines Brauchtumsfeuers)	

Ich bin darüber informiert, dass

- der Abbrennvorgang beaufsichtigt werden muss,
- zu den nächstgelegenen Bäumen und Gebäuden ein Abstand von mindestens 50 Meter einzuhalten ist,
- zu den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ein Abstand von mindestens 100 Meter einzuhalten ist,
- bei starkem Wind nicht verbrannt werden darf,
- Feuer und Glut beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein müssen,
- die pflanzlichen Abfälle auf dem Verbrennungsgrundstück angefallen sein müssen,
- flächenhaftes Abbrennen nicht zulässig ist,
- das Verbrennen im Übrigen nur im Außenbereich nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist (siehe Merkblatt),
- ich die Feuerwehr verständigen muss  
(Herr Hartmann, Feuerwehrkommandant Waibstadt, Tel. 0176/82096965),
- ich die Polizei verständigen muss,
- Zuwiderhandlungen ordnungswidrig sind.

**Das Merkblatt zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wurde mir ausgehändigt.**

---

Ort, Datum

Unterschrift

## **Merkblatt zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen**

Jedes Frühjahr und jeden Herbst hört man regelmäßig dieselben Klagen: Pflanzliche Abfälle werden in Nachbars Garten unerlaubt verbrannt, ganze Wohngebiete völlig „eingenebelt“. Das Ordnungsamt weist jetzt darauf hin, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur im Ausnahmefall erlaubt ist, und dann nur unter strengen Bedingungen. Nach Möglichkeit sollte ganz darauf verzichtet werden – nicht nur den Nachbarn zuliebe, sondern auch zum Schutz der Umwelt und der Tierwelt.

Landwirtschaftliche Abfälle und Gartenabfälle sollten am besten verwertet werden. Man kann die Grünabfälle verrotten lassen, indem man sie liegen lässt, untergräbt, unterpflügt oder auf dem eigenen Grundstück kompostiert.

Die Kompostierung stellt eine ökologisch vernünftige und auch ökonomisch sinnvolle Lösung dar. Sie lehnt sich an den natürlichen Stoffkreislauf an, schont Ressourcen und kann zur Verbesserung der Fruchtbarkeit von Böden und gärtnerischen Substraten beitragen. Die Verwertung von Grünabfällen hat daher klaren Vorrang vor der Verbrennung. Lediglich mit Feuerbrand befallenes Pflanzenmaterial darf nicht in die Kompostierung gegeben werden, da der Erreger nur durch Verbrennen sicher abgetötet wird.

Das Ordnungsamt weist darauf hin, dass das Verbrennen von landwirtschaftlichen Abfällen und Gartenabfällen nur unter sehr strengen Voraussetzungen zulässig ist. Im Innenbereich besteht grundsätzliches Verbrennungsverbot. Im Außenbereich dürfen pflanzliche Abfälle nur verbrannt werden, wenn auf dem betreffenden Grundstück keine Verwertungsmöglichkeit besteht. Auch in diesem Fall sind jedoch wichtige Regeln zu beachten: Ein flächenhaftes Abbrennen ist verboten. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Durch Rauchentwicklung dürfen keine Verkehrsbehinderungen, keine erheblichen Belästigungen und kein gefahrbringender Funkenflug entstehen. Keinesfalls dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:

100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

50 m von Gebäuden und Baumbeständen

Bei starkem Wind und in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang dürfen keine pflanzlichen Abfälle verbrannt werden. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Das Verbrennen größerer Mengen pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde/örtlichen Ordnungsbehörde vorher anzuzeigen.

Wer ordnungswidrig handelt, riskiert ein empfindliches Bußgeld und muss ggf. auch für die Kosten eines von ihm verursachten Feuerwehreinsatzes aufkommen. Wer gar Hausmüll im Garten oder im heimischen Ofen verbrennt, ruft den Staatsanwalt auf den Plan und muss mit einer Verurteilung im Strafverfahren rechnen.